

Anzeige nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG) für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Nach § 2 Abs. 2 LGastG besteht bei dem **vorübergehenden Betrieb** eines **Gaststättengewerbes** bei Vorliegen eines **besonderen Anlasses** eine **Anzeigepflicht** bei der zuständigen Gemeinde.

Die Anzeige hat spätestens **zwei Wochen** vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Name / Verein (inkl. vertretungsberechtigter Person)

Ladungsfähige Anschrift

Art der Veranstaltung / Besonderer Anlass der Veranstaltung

(z.B.: Vereinsjubiläum, Konzert oder eine Fastnachtsveranstaltung)

Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus-Nr., ggf. Gebäudebezeichnung)

Datum der Veranstaltung

Zeitraum der Bewirtung

von

bis

Gastronomisches Angebot (angebotene Getränke und Speisen)

(alkoholfreie/alkoholische Getränke, ausschließlich Flaschengetränke, kalte/warme Speisen, gegrillte/frittierte Speisen,...)

Telefonnummer und E-Mail des Ansprechpartners

Hinweis: Vereine müssen nur anzeigen, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeigen wir gemäß § 2 Abs. 2 LGastG die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Blumberg an. Wir versichern, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und die gesetzlichen Vorschriften insbesondere Lebensmittel- und Hygienerecht, Lärmschutz- und Baurecht, Jugendschutz sowie Ordnungsrecht eingehalten werden.

Datum

Unterschrift der anzeigenden Person

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen, stellt dies gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.